

Mit **Schnellbrief Nr. 99/2020 vom 19.03.2020 (Anlage 1)** weist der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass neben dem zentralen Thema der Erhaltung der Gesundheit vor allem die Fragen nach den wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der durch das Corona-Virus ausgelösten Krise sowohl für die privaten als auch die öffentlichen Haushalte Sorgen bereiten. Fest steht, dass alle staatlichen Ebenen sowohl auf der Einnahme- wie auch auf der Ausgabeseite massiv nachteilig betroffen sein werden, wobei sich das genaue Ausmaß derzeit ebenso wenig seriös prognostizieren lässt wie der Verlauf der Pandemie selbst.

Nicht zuletzt als Reaktion auf das breite Presseecho zu von der Bundesregierung angekündigten steuerlichen Erleichterungen für Unternehmen wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie erreichen die Kommunen bereits erste Anträge auf (zinslose) Stundung von Steuerforderungen.

Unter anderem wurden Maßnahmen zur Liquiditätssicherung **für besonders von der Epidemie betroffene Unternehmen** mit Blick auf die zinslose **Stundung von Steuern** sowie die **Herabsetzung von Steuervorauszahlungen** angekündigt. Ferner sollen die Finanzbehörden bis Ende des Jahres auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge verzichten, zumindest sofern der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen ist.

Konkretisiert werden diese Ankündigungen durch

- ein BMF-Schreiben „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus (COVID-19/SARS-CoV-2)“ vom 19.03.2020 (siehe **Anlage 2**)
- gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID19/SARS-CoV-2) vom 19.03.2020 (**Anlage 3**)

Handlungsoptionen der Kommunen

Die Ankündigungen der Bundesregierung bilden nach den Ausführungen des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes für sich genommen natürlich keine eigenständige Ermächtigungsgrundlage. Auch die Erlasse für die staatliche Finanzverwaltung sind für Kommunen formal gesehen nicht bindend. **Dennoch ist im Ergebnis ein Gleichlauf der Verwaltungspraxis nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes zu empfehlen. Dies gelte in besonderem Maße für eine Anpassung der Vorauszahlungen der Gewerbesteuer:** Weil eine solche Anpassung neben den Gemeinden auch die Finanzämter selbst (mit bindender Wirkung für die Gemeinde) durchführen können (§ 19 Abs. 3 GewStG), sollten nach Möglichkeit von allen Beteiligten einheitliche Maßstäbe angelegt werden.

Generell gilt dabei durchaus, dass nicht sämtlichen Anträgen auf Erleichterungen pauschal und unbesehen stattgegeben werden sollte, sondern **weiterhin eine Einzelfallbetrachtung geboten bleibt** – sind die Steuerschuldner doch in sehr unterschiedlichem Maße von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen. Sowohl das BMF-Schreiben als auch die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder **verlangen daher auch eine nachweislich unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit der Steuerpflichtigen.** Im BMF-Schreiben wird zudem **ausdrücklich klargestellt, dass für nur mittelbar Betroffene (d.h. solche, die nicht nachweislich unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind) weiterhin die allgemeinen Grundsätze gelten sollen.**

Für vertiefende Informationen wird zunächst auf den als Anlage beigefügten Schnellbrief mit seinen Anlagen verwiesen.

Im Zusammenhang mit dem Schnellbrief 99/2020 des Städte- und Gemeindebundes wurden die Städte- und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises um Mitteilung gebeten, wie sie beabsichtigen mit Anträgen zu Gewerbesteuervorauszahlungen und Stundungsanträge umzugehen. Das Ergebnis ist in der ebenfalls als **Anlage 4** beigefügten Tabelle dargestellt:

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes, des BMF-Schreibens sowie dem Umfrageergebnis ist folgende Vorgehensweise beabsichtigt:

1. Herabsetzung Gewerbesteuervorauszahlungen

Anträge auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen werden bis zum 31.12.2020 angepasst. In diesen Fällen wird den neu zu erlassenden Bescheiden eine Information (**Anlage 5**) beigefügt, die die Anpassung der Vorauszahlungen für das laufende Jahr bestätigt und gleichzeitig darauf hinweist, dass für die kommende Jahresveranlagung für 2021 der bisherige Messbetrag zu Grunde gelegt wird.

Sollte der Antragsteller über den Zeitpunkt 31.12.2020 hinaus von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sein, ist die Herabsetzung der Vorauszahlungen für das Veranlagungsjahr 2021 bis spätestens 15.11.2020 erneut begründet zu beantragen.

Sofern die Vorauszahlungen auf einem vom Finanzamt erlassenen Gewerbesteuerermessbescheid ab dem Veranlagungsjahr 2020 beruhen, werden die Vorauszahlungen für das Jahr 2021 auf der Grundlage des Messbescheides des Finanzamtes festgesetzt.

Sofern hier von den Gewerbetreibenden ein abweichender Messbetrag berücksichtigt werden soll, ist in diesen Fällen das erlassende Finanzamt für die Bearbeitung des Antrages zuständig.

2. Stundung von Gewerbesteuern und Grundbesitzabgaben

- a. Durch die aus der Corona-Pandemie in Teilbereichen entstehenden Liquiditätsengpässen kommt es vermehrt zu Stundungsanträgen für die Bereiche Gewerbesteuer und Grundbesitzabgaben. Bei den bislang eingegangenen ca. 20 Stundungsanträgen hat das Sachgebiet Steuern eine Mahnsperre zunächst bis zur nächsten Fälligkeit am 15.05.2020 eingerichtet.

Die vorliegenden Anträge werden zunächst einer Einzelfallbetrachtung unterzogen. Sofern die Antragsteller unter die Auflistung der Betriebe und Dienstleistungsunternehmen fallen, die in der als **Anlage 6** beigefügten Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) fallen, wird diesen einwandfrei in ihrer Betroffenheit zuzuordnenden Betrieben der beantragte Zahlungsaufschub bis längstens 31.12.2020 gewährt.

Stundungszinsen werden für diesen Zeitraum nicht erhoben. Auf die Erhebung von Säumniszuschlägen wird ebenfalls verzichtet.

Sofern eine Stundung der Steuerforderung auch im Veranlagungsjahr 2021 angestrebt wird, ist hierfür bis zum 15.11.2020 ein erneuter Antrag mit entsprechender Begründung zu stellen.

- b. Verschiedene Anträge beziehen sich nur pauschal auf die herrschende Corona-Pandemie ohne weitergehende Begründung. Einige Antragsteller können auch nicht einwandfrei der Auflistung der von den Auswirkungen inhaltlich der Corona-Schutz-Verordnung zugeordnet werden.

In diesen Fällen wird um die Einreichung ergänzender Unterlagen oder Erklärungen gebeten, aus denen die nachweisliche und nicht unerhebliche Betroffenheit des Antragstellers hervorgeht. Mit Stand 01.04.2020 liegen hier 15 Anträge auf Stundung vor. Die beantragte Stundungssumme beträgt derzeit gesamt ca. 290.000 €.

Für die mittelbar betroffenen Steuerzahler gelten die allgemeinen Grundsätze weiter.

Rheinbach, den 06.04.2020

gez.
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez.
Walter Kohlosser
Kämmerer